

Die ADV und die österreichische e-Health-Initiative

Im Gesundheitsbereich ist der Einsatz von elektronischen Informations- und Kommunikationstechnologien nicht mehr wegzudenken. Dies betrifft die

Administration ebenso wie die Bereiche Diagnostik und Behandlung.

Die Europäische Kommission hat mit dem Ziel, eine bessere Gesundheitsfür-

sorge für Europas Bürger zu sichern, einen Aktionsplan für europäische Gesundheitsdienste vorgeschlagen.

Dieser E-Health genannte Aktionsplan sieht vor, dass die Mitgliedstaaten ihre Strategien und Entwicklungspläne für den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien festlegen.

Vor diesem Hintergrund hat die ADV letztes Jahr in Kooperation mit dem Bundesministerium für Gesundheit und Frauen die **österreichische e-Health-Initiative (eHI)** ins Leben gerufen.

Ambitioniertes Ziel dieser auf reiner Fachebene operierenden Plattform war die Erarbeitung eines Vorschlages für eine gesamtösterreichische E-Health Strategie. Dies ist deswegen ein schwieriges Unterfangen, da die Kompetenzen und Struktu-

EDITORIAL

Sehr geehrtes ADV-Mitglied, liebe Leserin, lieber Leser,

ein Schwerpunkt der ADV-Aktivitäten ist die eingehende Beschäftigung mit dem Thema „elektronische Signatur“. Wir haben schon in den beiden letzten Ausgaben der ADV-Mitteilungen ausführlich zu diesem Thema berichtet. In diesen Mitteilungen berichten unsere Vorstandsmitglieder Mag. Dydych und Dipl.-Ing. Maschek, beide Mitglieder der ADV-Arbeitsgruppe „elektronische Signatur“ über die Ergebnisse der sehr gut besuchten „Signatur-Tagung“ am 22. Juni. In diesem Zusammenhang ein Hinweis: einige ausgewählte Vorträge der Tagung und zahlreiche weitere Dokumente zu diesem Thema – die ADV beschäftigt sich seit dem Jahr 2001 in einschlägigen Veranstaltungen mit dem Einsatz der elektronischen Signatur – sind im Mitgliederbereich auf der ADV-Website www.it-community.at zum kostenlosen Download verfügbar.



breite kritische Würdigung durch die interessierte Öffentlichkeit folgen. Aufgrund der Anzahl der damit angesprochenen Personen wird dies zweckmäßiger Weise unter Nutzung der technologischen Möglichkeiten durchgeführt. Interessierte werden daher eingeladen,

ihre Position zum Entwurf mitzuteilen. Kritik oder Einwände sind in diesem Zusammenhang ebenso willkommen, wie Vorschläge, welche Themen oder Aussagen zusätzlich aufgenommen oder berücksichtigt werden sollten. Ausführliche Informationen finden Sie auf der Website <http://ehi.adv.at/>

In zwei Beiträgen werden rechtliche Themen behandelt: RA Mag. Ralph Kilches hat ausgewählte Gerichtsentscheidungen in den Bereichen „Internet- & E-Commerce-Recht“ zusammengestellt und Dr. Markus Zehentner stellt die wichtigsten Neuerungen durch UGB vor.

Ich hoffe, mit diesen kurzen Hinweisen Ihr Interesse an diesen Mitteilungen geweckt zu haben.

Ihr
Mag. Johann Kreuzeder
(ADV-Generalsekretär)

PS: Wie immer finden Sie weitere aktuelle Informationen auf der ADV-Website www.it-community.at. Besuchen Sie uns daher von Zeit zu Zeit auch im Internet.

Weiters lesen Sie in diesen Mitteilungen einen Bericht unseres Vizepräsidenten Werner H. Rauch über die e-Health-Initiative (eHI). Ambitioniertes Ziel dieser auf reiner Fachebene operierenden Plattform war die Erarbeitung eines Vorschlages für eine gesamtösterreichische e-Health-Strategie. So wurde im letzten Jahr ein Entwurf für eine österreichische e-Health-Strategie erarbeitet und im Rahmen eines Kongresses einem interessierten Fachpublikum vorgestellt. Der intensiven Diskussion auf Expertenebene soll nunmehr eine

Aus dem Inhalt

Die ADV und die österreichische e-Health-Initiative	1
XIX. Fachtagung Verwaltungsinformatik	
E-Government – die Konsolidierung	2
Erkenntnisse aus der Tagung „Digitale Signatur – ja, und?“	3
„Persönliche Erfahrung mit der Digitalen Signatur“ und „Eigener Versuch zur Nutzung Maestro“	5
Österreichs E-Government-Experten trafen sich in Linz	7
Buchbesprechung: IT-Controlling für die Praxis	7
Update – Rechtswissen Internet & E-Commerce	8
Die wichtigsten Neuerungen durch das UGB	10
ADV-Mitglied MP2 ITSolutions erhält als erstes Unternehmen in Österreich die Bildungszertifizierung	11
e_practice_day 2006	11
Aktuelle ADV-Veranstaltungen	12
Machen Sie mit und gewinnen Sie!	12

www.softwarequalitaet.at

ren bis auf Gemeindeebene herab organisiert sind und der an und für sich bereits grundsätzlich als schwierig angesehene Einigungsprozess dadurch noch um eine Dimension komplexer wird. Auch die Rollenverteilung zwischen Finanzierung, Lieferung- und Leistungserbringung sowie den politischen Interessenslagen ließ die Erfolgsaussichten eher düster erscheinen.

Die ADV hat sich dieser heiklen Thematik und Problemstellung bewusst gestellt und die schwierige Aufgabe unternommen, eine arbeitsfähige Struktur zu entwickeln, in der alle Beteiligten des Gesundheitswesens und – erstmalig – auch die für die praktische Umsetzung notwendigen Vertreter der potentiellen Lieferfirmen eingebunden wurden.

Dieser Erfolg versprechende Ansatz hat auch auf EU- Ebene Nachahmung gefunden, wie auf der EU E-Health Konferenz im Mai in Malaga zu sehen war. Die ADV hat an dieser von der österreichischen Ratspräsidentschaft mit organisierten Konferenzveranstaltung auf Einladung des Bundesministeriums teilgenommen.

Im Schlussdokument dieser Konferenz ist auf die Notwendigkeit hingewiesen worden, dass für eine Weiterentwicklung der

Gesundheitssysteme es notwendig und vordringlich ist, die Interoperabilität auf den vielen Ebenen der e-Kommunikation zwischen den Stakeholdern, den Teilnehmern der Gesundheitssysteme und zwischen den jeweiligen verantwortlichen Institutionen und letztendlich auch zwischen den Mitgliedstaaten zu gewährleisten. Dies setzt aber eine Einigung innerhalb der Mitgliedstaaten voraus. Das ist aber nur möglich, wenn auf der technischen und der politischen Ebene für alle tragbare, faire und praktikable und letztendlich von der einschlägigen Industrie umsetzbare Lösungen gefunden werden.

Die Frau Bundesminister Rauch-Kallat hat in einer Pressekonferenz am 30. August in Alpbach das von der E-Health initiative entwickelte Strategiepapier der Öffentlichkeit präsentiert und zu einer breiten kritischen Würdigung, Analyse und Kommentierung eingeladen. Dieser Einladung sollte jeder am Thema Interessierte folgen. Stellungnahmen sollen bis am 16. Oktober im Ministerium eingelangt sein. Weitere Informationen finden Sie im Internet: <http://ehi.adv.at/>

Die gesammelten Ergebnisse werden dann der E-Health Initiative zur Analyse bzw. zur Berücksichtigung übergeben. Die überarbeitete Fassung des Strategie-

dokuments soll dann der politischen Diskussion und Meinungsbildung zugeleitet werden.

Letztendlich soll als Ergebnis ein auf breitem Konsens beruhendes Dokument zur Verfügung stehen, das den Verantwortlichen im Gesundheitswesen als Leitfaden und Anhaltspunkt für Technologieentscheidungen in einem längerfristigen und fachlich fundierten Kontext dienen kann. Eine einmal erstellte Strategie kann nur am Anfang eines kontrollierten Entwicklungsprozesses stehen. Die rasante technologische Weiterentwicklung, die sich ändernden wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen lassen annehmen, dass der Rat und die Meinung der Experten, wie sie in der E-Health Initiative zusammengefasst sind, auch weiterhin für die notwendigen Anpassungen der Strategie gefragt sein werden. Die ADV ist bereit, diesen Entwicklungsprozess auch weiterhin mit der E-Health Initiative zu begleiten



Werner H. Rauch,
ADV-Vizepräsident

XIX. Fachtagung Verwaltungsinformatik E-Government – die Konsolidierung

Wien, 6. und 7. November 2006

Electronic Government hat der Reform von Staat und Verwaltung neue Perspektiven eröffnet. Die Einführung von IKT in der Verwaltung ist weit fortgeschritten und das Erreichte kann sich sehen lassen. Je weiter diese „Baustelle E-Government“ fortgeschritten ist, desto stärker treten Brüche, Provisorien und Ungereimtheiten zu Tage. *Was E-Government jetzt benötigt, ist eine Phase der Konsolidierung. Neue und alte Fragestellungen drängen sich in den Vordergrund: Interoperabilität, Benutzerfreundlichkeit, Multiple Use, Good/ Best Practice, digitale Signaturen und*

Langzeitarchivierung sind typische Fragen.

Die Fachtagung Verwaltungsinformatik 2006, die am 6. und 7. November in Wien stattfindet, behandelt die Thematik in zahlreichen Aspekten:

- *Strategien, Rahmen und Leitbilder*
- *Anwendererfahrungen und Produktneuheiten*
- *Nationale und internationale e-Government-Projekte*
- *Online One-stop Government und Back Office Integration*

➤ *Interoperabilität, Standards, digitale Signaturen*

➤ *Neugestaltung von Abläufen in den Öffentlichen Verwaltungen*

Es werden Anwendungskonzepte und Produkte vorgestellt und in ihrer Einsatzmöglichkeit diskutiert und den Erfahrungsberichten der Anwender wird breiter Raum geboten. Insbesondere wird dabei auch auf die speziellen Anforderungen und Rahmenbedingungen des Anwendungsgebietes der Öffentlichen Verwaltungen eingegangen.

Die detaillierte Einladung finden Sie auf der ADV-Website www.it-community.at

Erkenntnisse aus der Tagung „Digitale Signatur – ja, und?“

Wien, 22. Juni 2006

Die Vorträge der Tagung sollten auch auf Antworten zu den **Fragen laut Einladung** zur Tagung abzielen. Teilweise wurde dem Rechnung getragen, aber einige Fragen blieben offen. Das lag sicher auch an der Fülle der Themen.

Bei insgesamt 63 Teilnehmern, 11 Vorträgen und sehr guten Beurteilungen durch die Teilnehmer dürfen wir uns wohl über einen **Erfolg** freuen.

Allen **Vortragenden ist zu danken**, dass sie weitgehend versuchten, die Inhalte laut Tagungsprogramm zu behandeln, und auf Eigenwerbung verzichtet haben. Manchmal ergab sich eine **lebhaft**e Diskussion von Spezialfragen, was den Spielraum für die Vervollständigung des Bildes verringerte. So konnten offene gebliebene Fragen nicht mehr angesprochen werden. Das tun wir seit Juli.

Am Ende der Veranstaltung fassten wir die **Erkenntnisse** kurz zusammen. Für eine tiefergehende Diskussion fehlten aber allen Zeit und Kraft nach einem intensiven und informationsreichen Tag.

Die **ADV-Arbeitsgruppe „Digitale Signatur“** hat die Fragenliste mit den bisherigen Antworten allen Vortragenden mit den Antworten aus nunmehriger Sicht zur Stellungnahme und Ergänzung übermittelt. Die ersten Antworten sind – trotz Urlaubszeit – eingetroffen. Aus all dem biete ich der Lesergemeinde unserer Mitteilungen nun eine, natürlich subjektive, Zwischenbilanz.

Bereits bei der Tagung am 22. 6. 2006 zeichneten sich **erste Fortschritte** in Richtung Entgegenkommen der Hersteller bzw. Dienstleister für die Anwender ab.

Das bisherige mühsame Zusammensuchen der benötigten **Komponenten** wird

– zumindest in Zukunft – durch Datenträger (CD-ROM, DVD) oder Download-Adressen im Internet weitgehend verringert. Wir bekamen die Medien und den Link bereits bei der Tagung zum Test.

Es geht immer darum, die **Softwareumgebung für den Einsatz einer Chipkarte** möglichst komplett und einfach bereitzustellen. Das reicht von Gerätetreibern bis zur Basissoftware wie etwa Bürgerkartenumgebung.

Die **Testerkenntnisse** der Mitglieder der Arbeitsgruppe waren sicher kein Grund zum Jubeln, aber die generelle Richtung stimmt, und irgendwann wird wohl alles so laufen, wie es eigentlich immer schon sein sollte. Wir haben jedenfalls unsere Erfahrungsberichte den Partnern übermittelt und harren der daraus entstehenden Verbesserungen.

Bei der **Tagung** ergaben sich einige **Erkenntnisse**, die nicht für jeden Anwender sofort evident waren:

Es besteht **kein Zwang zur Umstellung** der Behördenverfahren auf Bürgerkarte.

Bei **Behörden** selbst wird keine sichere Signatur nötig! Grund dafür sind das Attribut, das auf das Amt verweist, und die geschlossene Umgebung.

Berufsbezogene Signaturen gibt es für Notare, Anwalt, Ziviltechniker, sowie Justiz und Steuerberater. Dazu noch Beurkundungssignaturen: Notare, Ziviltechniker.

Die **Sichere Signatur** ist mit dem **Namen** verknüpft, **nicht** mit der eindeutigen **Stammzahl** aus dem ZMR. Daher wird die Personenbindung für die Verwendung als „Bürgerkarte“ hergestellt.

Die **Stammzahl** soll nur beim Bürger sein, daher wird eine „bPK“ für Behör-

denbereiche oder Firmen als eindeutiges Kennzeichen für diesen Bereich daraus abgeleitet. Per Hashverfahren ist die Stammzahl gegen Ermittlung geschützt.

Die **eCard** ist besonders interessant für die breite Anwendung einer elektronischen Signatur (wir haben gelernt, dass das eigentlich korrekt so heißen sollte, das wird aber den Sprachgebrauch vorerst auch nicht ändern). Schließlich ist das eine wahrscheinlich noch viel mehr verbreitete Chipkarte als Bankomat- oder Kreditkarten.

Nach derzeitiger Rechtslage ist die e-Card ab 1. 1. 2008 nicht mehr für eindeutige Identifizierung verwendbar, weil die Regelung für die Verwaltungssignatur dann ausgelaufen ist und bisher keine Sichere Signatur auf die eCard gebracht werden kann. Technisch ist die eCard dafür aber schon jetzt geeignet.

Leider wird da bei den Werbeaussagen viel vernebelt, bzw. können die Aussagen viel zu weit gehend interpretiert werden. Man kann nur hoffen, dass die rechtzeitige Änderung der Rechtslage die Werbeaussagen, bzw. nahe gelegten Erwartungen, letztlich wahr macht.

(Diese Problematik ist leider nicht auf die eCard beschränkt, wie eine Roadshow eines Dienstleisters in Wien gezeigt hat).

Zur Lebensdauer der Karte gibt Herr Ing. Bugnar (Projektleiter eCard) an, dass der Lebenszyklus 5 Jahre beträgt und die Karte im schlechtesten Fall bei (-20/+85 Grad Celsius) mindestens 100.000 mal verwendet werden kann.

Unklar bleibt, was **2008** wirklich sein wird. Nicht bezüglich der Rechtslage, die ist ja immer definiert, aber bezüglich der praktischen Vorgangsweise bei Verfahren, die auf eine Verwaltungssignatur setzen.

Ergebnis:

Alles ist noch immer sehr kompliziert, das wird nur oft nicht zugegeben oder sogar verschleiert.

Viele Komponenten müssen zusammenspielen. Leider tun sie das nicht immer. Einige Botschaften der Vortragenden waren herb. Einige Darstellungen geben Mut und Hoffnung.

Mehrere Vortragende haben ihre Zufriedenheit geäußert, dass vor einem interessierten Publikum die Themen sachlich abgehandelt wurden und sie selbst Gelegenheit hatten, das zu tun.

Noch ist viel zu tun.

Wir wollen mit den relevanten Stellen weiter zusammenarbeiten und denken über eine weitere Tagung bereits inten-

siv nach. Natürlich werden wir weiter darüber berichten.



Dipl.-Ing. Helmut Maschek

Mitglied der
ADV-Arbeitsgruppe
„elektronische Signatur“
maschek@a1.net

Die wichtigsten rechtlichen Erkenntnisse aus der Signaturtagung vom 22. Juni 2006

Um einen raschen Überblick über die komplizierte Materie zu erlangen, wird in der Folge versucht, die wesentlichsten Begriffe darzustellen und die wichtigsten Funktionen vereinfacht zu erklären. Für tiefer gehende Betrachtungen stehen Ihnen am Webserver der ADV www.it-community.at die Originaldokumente des Bundeskanzleramtes zur Verfügung.

Abgeleitet von der EU-Richtlinie über die gemeinschaftlichen Rahmenbedingungen für elektronische Signatur (Signaturrichtlinie) gibt es in Österreich ein Signaturgesetz (SigG) und eine Verordnung des Bundeskanzleramtes, außerdem zahlreiche weitere Gesetze und Verordnungen, wie zum Beispiel das E-GovG oder die elektronische Rechnungslegungsverordnung. Lt. § 2 Z1 SigG sind elektronische Signaturen elektronische Daten, die anderen elektronischen Daten beigelegt oder mit diesen logisch verknüpft werden, und die der Authentifizierung, also der Feststellung der Identität des Signators, dienen. Das ist eine klare Abgrenzung zu einer eingescannten Unterschrift.

Der Vorgang ist nach dem Verfassen eines Dokuments, dass ein Hashwert gebildet und dieser mit einem privaten Schlüssel verschlüsselt wird. Damit ist das Dokument signiert. Das Wesentlichste dabei ist, dass es eine nicht rückführbare Einwegfunktion ist. Mit dem öffentlichen

Schlüssel kann festgestellt werden, ob die Nachricht auch wirklich vom Signator stammt.

Es gibt mehrere/viele Ausprägungen der Signatur und damit unterschiedliche Rechtsfolgen:

- ➔ **einfache elektronische Signatur**, welche zur Feststellung der Identität des Signators dient. Kann als Beweismittel verwendet werden. Unterliegt der richterlichen Beweiswürdigung. Es gilt der Grundsatz der Nichtdiskriminierung.
- ➔ **sichere elektronische Signatur**, ist ausschließlich dem Signator zugeordnet, ermöglicht die Identifizierung, wird mit Mitteln erstellt, die der Signator unter seiner alleinigen Kontrolle halten kann. Die Daten werden so verknüpft, dass jede nachträgliche Veränderung festgestellt werden kann, und beruht als **weitere wichtige Grundlage**, auf einem qualifiziertem Zertifikat und verwendet bestimmte technische Komponenten und Verfahren. Die beiden wichtigsten: 1. Karte muss persönlich abgeholt werden – inkl. Belehrung. 2. Der Kartenleser und die Karte müssen zertifiziert sein. Entspricht der handschriftlichen Unter-

schrift, bis auf wenige Ausnahmefälle (z.B. Familien- und Erbrecht, öffentliche Beglaubigung, Bürgschaftserklärungen und Eintragungen ins Grundbuch, Firmenbuch oder andere öffentliche Register).

- ➔ **Fortgeschrittene elektronische Signatur**: Erfüllt alle Merkmale ohne der „weiteren wichtigen Grundlage“ der sicheren Signatur. Wird oft in Zusammenhang mit der Rechnungslegung genannt.
- ➔ **Verwaltungssignatur**: Im Rahmen der Bürgerkartenfunktion dürfen bis 31. 12. 2007 neben sicheren Signaturen auch Verwaltungssignaturen verwendet werden. Müssen nicht unbedingt auf einer sicheren Signatur beruhen. Beispiele dafür sind: E-Card und A1 Signatur.
- ➔ **Amtssignatur**: Muss nicht zwingend eine sichere Signatur sein, damit diese gilt. Nur für Unterzeichnung durch Behörde, damit die Herkunft des Dokuments eindeutig erkennbar ist. Jedoch muss im Internet eine „Fundstelle“ gegeben sein, damit die Amtssignatur vergleichbar ist.
- ➔ **Archivsignatur**: Dokumente werden signiert im Archiv abgelegt, um die Unveränderlichkeit zu dokumentieren.

- ➔ **Berufsgruppensignatur:** z.B. für gerichtlich beeedete Sachverständige oder Notare gibt es noch eine eigene Gruppe von speziellen Signaturen
- ➔ **Gewöhnliche Signatur:** Umgangssprachlich eine Signatur mit der z.B. ein eMail unterschrieben wird. (z.B. Mit freundlichen Grüßen Gerhard Dydych) So eine Schlussformel entfaltet keine Rechtswirkung.

Unterschied zwischen Signatur und Zertifikat:

Eine Signatur gewährleistet die Integrität der signierten Daten und die Herkunft von einem bestimmten Schlüsselinhaber („Unterschrift“), jedoch nicht die Zuordnung eines öffentlichen Schlüssels zu einer Person.

Ein Zertifikat ordnet einen öffentlichen Schlüssel einer Person zu („Ausweis“) und enthält die Signatur eines Zertifizierungsdienstanbieters. Damit garantiert der Zertifizierungsdienst, dass der öffentliche Schlüssel und die Person übereinstimmen.

Die Bürgerkarte

Die Bürgerkarte dient gem. E-GovG dem Nachweis der eindeutigen Identität (durch die Personenbindung) und muss mit dem

Namen im Zertifikat und dem eindeutigen Identitätsmerkmal der Person (Stammzahl) verbunden sein. Die Stammzahl für Natürliche Personen ist eine errechnete Zahl (verschlüsselte ZMR-Zahl) aus dem Zentralen Melderegister (ZMR). Das ist die Datenschutzkonforme Verknüpfung von Signaturschlüssel mit dem Eintrag in dem Personenregister. Diese Zahl wird auf die Karte geschrieben.

Bei Juristischen Personen, die Unternehmen sind, ist es die unverschlüsselte Firmenbuchnummer. Zusätzlich muss die Authentizität der Bevollmächtigten durch eine sichere elektronische Signatur abgesichert sein.

Die Stammzahl benötigt man, um die bereichsspezifische Personenkennzahl (bPK) durchzuführen, wenn man dies in einer Applikation zur Feststellung der Identität benötigt. Dies alles ist deshalb notwendig, da zwei Personen denselben Namen haben können, zwei unterschiedliche Namen zur selben Person gehören können, eine Person mehrere Signaturzertifikate haben könnte.

Was ändert sich mit 1.1.2008 (nach derzeitiger Rechtslage)

- ➔ **Elektronischer Antrag:** Ende der Übergangsfrist im Zusammenhang mit der Verwaltungssignatur. Das heißt, die Gleichstellung der Verwal-

tungssignatur mit der sicheren Signatur endet. Betrifft insbesondere die E-Card und die A1 Signatur.

- ➔ **Jedoch besteht kein Zwang,** Online-Zugänge von angebotenen Applikationen auf die Bürgerkarte umzustellen. Die Qualität des Zugangs ergibt sich aus den Verfahrens-, Materien- und dem Datenschutzgesetz. Die Bürgerkarte ist **eine** Möglichkeit zur eindeutigen Identifikation.
- ➔ **Elektronische Zustellung:** Lt. Zustellgesetz muss ab diesem Zeitpunkt die Zustellung von behördlichen Schriftstücken über die Bürgerkarte erfolgen.
- ➔ **Behördenintern** muss die Amtssignatur für die Ausfertigung der Erledigung eingesetzt werden.
- ➔ **Ende der Faxrechnung** per 31. 12. 2006



Mag. Gerhard Dydych
Mitglied der
ADV-Arbeitsgruppe
„elektronische Signatur“

Hinweis: Umfangreiche Informationen zu diesem Thema sind auch im Internet verfügbar:
www.buergerkarte.at

Betrifft: ADV-Mitteilungen 3/2006

„Persönliche Erfahrung mit der Digitalen Signatur“ und „Eigener Versuch zur Nutzung Maestro“

Den beiden Erfahrungsberichten liegt die Sichtweise einer Privatperson zu Grunde. Sie werfen aus diesem Standpunkt heraus Licht auf im Grunde vier Aspekte:

- ➔ Die aktuelle Dichte des Registrierungsstellen-Netzes und den Registrierungsprozess
- ➔ Das Einrichten des Signaturarbeitsplatzes rund um die Signaturkarte (Installation der Signatur-Hard- und Softwareprodukte und deren jeweilige Beschaffenheit)
- ➔ Die Verfügbarkeit von Support im Problemfall
- ➔ Die Anwendungsmöglichkeiten

Der Erwerb von a.sign premium hat neben beruflichen zunehmend auch private Motive

a.trust bietet heute den Zugang zur sicheren Digitalen Signatur a.sign premium ge-

meinsam mit ihren RAPartnern in über 400 Registrierungsstellen (die meisten davon öffentlich und damit auch Privatpersonen verfügbar) und mit insgesamt rund 1.200 ausgebildeten Registrierungs-MitarbeiterInnen an. Die signaturgesetzlich erforderliche persönliche Vorsprache zum **Erwerb des qualifizierten Zertifikats ist für viele InteressentInnen damit in bereits recht annehmbarer Nähe** möglich.

Die Aufgabe der Registrierungsstellen besteht darin, auf verlässlichste Weise (ein Qualitätsmerkmal von a.sign premium) die Signaturerstellungseinheit (Chipkarte) mit der nutzungsberechtigten Person (dem Signator) zu verknüpfen.

Selbstverständlich soll das Registrierungsstellen-Netz sukzessive weiter ausgebaut werden. Wir finden große Zustimmung für das Ersuchen um eine Terminvereinbarung zur Registrierung, welches die Gefahr einer Wartezeit oder gar eines vergebenen Weges für die KundInnen minimiert. Wir beobachten **immer kürzere Registrierungsauern** zwischen 5 und 30 Minuten. Diese Zeitdauer richtet sich vor allem nach Umfang und Art der Fragen der ZertifikatswerberInnen.

Der Installationskomfort der Signatur-Hard- und Software wurde erheblich gesteigert

Auf den Forenseiten der a.trust Homepage findet sich ein neues Tool zur Unter-

stützung des Einrichtens der Hard- und Softwareprodukte für einen Standard-Signaturarbeitsplatz, der „a.sign installer“. Damit hat die wachsende Kundengruppe der Privatpersonen, welche nicht über die Hilfe eines Systemadministrators verfügt, **im Bedarfsfall eine effiziente Unterstützung beim Einrichten und aktuell Halten des Signaturarbeitsplatzes** in der Hand.

Der Anwender-Support hat effizient und bedarfsgerecht zu sein

Es ist im Interesse effizienter Anwender-Problembehebung schon organisatorisch nötig, dass die unterschiedlichen und mit anders lautenden Aufgaben betrauten Anlaufstellen der a.trust Hilfesuchende an den Support verweisen. Die unterschiedlichen Anlaufstellen der a.trust sind angewiesen, in erster Linie auf den **kostenlosen Support im Rahmen des Online-Forums** aufmerksam zu machen! Support in der Art der individuellen telefonischen Kundenbetreuung kostenpflichtig zu gestalten, ist ein ökonomisches Gebot für a.trust: KundInnen, welche keinen Support benötigen oder diesen bei Bedarf in der kostenlosen Art des Forums beanspruchen, sollen nicht höhere Gebühren mittragen müssen, die ansonsten nötig wären.

Die in den Erlebnisberichten geschilderten speziellen Problemstellungen:

A) Eine ZMRPersonenbindungsabfrage war nicht erfolgreich möglich

B) Ein Kartenleser erwies sich nach im Support geleisteten Analysen als offensichtlich defekt

A) lag in einem Tippfehler des Geburtsdatums bei der Datenerfassung begründet. Klar ist fest zu stellen, dass solche Fehler alles andere als die Regel darstellen! Dies nicht zuletzt auch deshalb, weil die KundInnen meist ihre Personendaten vor der Unterschrift unter dem Signaturvertrag kontrollieren.

B) betrifft ein mehrschichtiges Thema: Vorrangig hat a.trust die gesetzliche Pflicht, jene Hard- und Softwareprodukte auf zu listen („Empfohlene technische Komponenten und Verfahren“), die in jeweiliger Kombination und im Zusammenspiel mit der Signaturkarte (Chip) ein sicheres Signaturverfahren gewährleisten. Damit in der Praxis verbunden ist die Rolle der a.trust als Erstkontakt und Vermittler für Anwender-Support hinsichtlich dieser Produkte von Drittanbietern. Wenn ein konkretes Produkt („Roter Kobil“) vom Hersteller nach einigen Jahren vom Markt und aus dem Hersteller-Support genommen wird, so ist dies die Entscheidung des Herstellers, welche die a.trust akzeptieren muss.

Erste attraktive Anwendungen sind entstanden, Werbung dafür hat begonnen

Zum Aspekt der Hinweise auf Anwendungsmöglichkeiten stellt a.trust mit Freude fest, dass ein Bankinstitut jüngst mit (Schaufenster-)Werbung für die Anwendung der Signatur in ihrem Internetbanking begonnen hat. Die **Vorteile der Nutzung von a.sign premium** (konkurrenzlose Transaktionssicherheit, Prozessbeschleunigung, Komfortsteigerung, generelle Anwendbarkeit, etc.) machen uns optimistisch, dass weitere Anwendungsbetreiber – auch aus anderen Bereichen, wie E-Government oder E-Commerce – diesem Beispiel folgen werden ...

Besuchen Sie den Web-Shop der „ADV-Buchhandlung“

<http://www.adv.at/shop/index.htm>

Mag. Eugen Pernkopf
Head of Customer Care Management
A-Trust GmbH

Österreichs E-Government-Experten trafen sich in Linz

e-Government KONFERENZ 2006

Am 1. und 2. Juni 2006 fand in Linz die e-Government-Konferenz 2006 statt, an der 230 E-Government-Experten aus ganz Österreich teilnahmen. Im Rahmen dieser Konferenz, die von der ADV bereits zum dritten Mal organisiert wurde, wurden 27 Vorträge gehalten. Einen Schwerpunkt bildete dabei das kommunale E-Government. Unter anderem wurden folgende Themen behandelt:

- ➔ Anforderungen und Lösungsansätze für kommunale Portale
- ➔ Evaluierung der Websites von Städten und Gemeinden
- ➔ E-Billing und E-Payment im Gemeindeamt
- ➔ Neue Volkszählung und die dafür notwendigen identity management Aktivitäten

Eine Podiumsdiskussion beschäftigte sich mit der Umsetzung von E-Government durch Wirtschaft und Verwaltung. Die Teilnehmer am Podium waren:

Dr. Wilfried *Connert*, e-Government Länderarbeitsgruppe; Dr. Klaus *Gschwendtner*, Sprecher des Vorstands E-Government Experts in der WKO; Dr. Waltraut *Kotschy*, Bundeskanzleramt, Univ.Prof. Dr. Reinhard *Posch*, CIO des Bundes; Dr. Ronald *Sallmann*, E-Government-Beauftragter des Österreichischen Städtebundes; Univ.Prof. Dr. Roland *Traunmüller*, Universität Linz. Moderiert wurde die Diskussion von SC Dr. Arthur *Winter*, Präsident der ADV.

In einer begleitenden Fachausstellung haben folgende Firmen ihre Produkte und Leistungen vorgestellt: Anecon, A-Trust, Beko, BOC, BRZ GmbH, Data Systems, e-sol IT, Fabasoft, Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, mobilkom austria, Software AG, Trosoft, Unisys und 3i-Software.

3D-Gesichtserkennungslösung von Unisys

Einer der Eye-Catcher der E-Government-Konferenz war auf dem Stand von Unisys zu finden. Neben dem Thema E-Government, für das Unisys bekannt ist, demonstriert der Systemintegrator mit einer 3D-Gesichtserkennungslösung sehr eindrucksvoll die aktuellsten Entwicklungen im Bereich Biometrie.

Das Kernelement der ausgestellten Lösung zur Verbesserung des physischen Zugangsschutzes ist eine Kamera des Unternehmens A4 Vision. Diese erzeugt mittels Infrarot-Licht ein 3D-Gittermodell des Gesichts der zu erkennenden Person und extrahiert die eindeutigen Merkmale (ca. 10.000 relevante Punkte). Die Technologie arbeitet so genau, dass auch die Unterscheidung von eineiigen Zwillingen möglich ist. Gleichzeitig ist

diese Lösung sehr komfortabel, extrem schnell (Erkennung unter 1/10 Sekunde) und unempfindlich im Hinblick auf Umgebungslichtverhältnisse, Bewegung und Veränderungen im Gesicht der Person.

Das Produkt kann nahtlos in existierende Umgebungen integriert werden und erhöht so die Sicherheit von Personen und Daten, materiellen oder immateriellen Werten.

„Mit dem Thema Identity Management, im speziellen im Kontext mit Biometrie, erweitert Unisys seine Kompetenz als E-Government Spezialist um eine neue Dimension“, betont Mag. Johannes Buchberger, Mitglied der Unisys Geschäftsleitung.

Die Vorträge der Konferenz sind im Internet frei verfügbar. Sie finden diese unter <http://e-government.adv.at/2006/>

BUCHBESPRECHUNG

Martin Kütz

IT-Controlling für die Praxis

Das im Jahr 2005 im dpunkt.verlag erschienene Werk richtet sich an IT-Controller und andere IT-Verantwortliche innerhalb eines Unternehmens. Im ersten Teil des knapp 300 Seiten umfassenden Buches entwickelt der Autor – ausgehend von allgemeinen Controlling-Ansätzen – ein spezielles Konzept für IT-Controlling und beschreibt dessen Einbindung in die Gesamtorganisation. Im zweiten Teil werden ausführlich die Verfahren, Methoden und Werkzeuge behandelt, die einem IT-Controller zur Verfügung stehen. Das Spektrum reicht hier von mathematischen Verfahren zu Kosten-, Leistungs- und Wirtschaftlichkeitsrechnung, über Kennzahlensysteme und Planungsverfahren bis hin zu Analyse- und Prognoseverfahren sowie Methoden zur Entscheidungsunterstützung. Neben zahlreichen Abbildungen und Tabellen findet der Leser in dem Werk auch praktische Hinweise zu den einzelnen Themenbereichen. Bedauerlich ist allerdings, dass den – immer mehr an Bedeutung erlangenden – agilen Methoden der Softwareentwicklung in diesem Werk kein Platz eingeräumt wurde.

Dr. Markus Zehentner (LL.M)

Update – Rechtswissen Internet & E-Commerce

Von Mag. Ralph Kilches

Die Rechtsentwicklung und Verfeinerung durch die Rechtsprechung schreitet rasch voran. Nachstehend ein Überblick über ausgewählte Entscheidungen aus Österreich und Deutschland, die ebenso als Leitlinie dienen können, die im ersten Halbjahr 2006 veröffentlicht wurden.

Klage gegen Domaininhaber oder Content-Verantwortlichen? Nicht immer kann der Inhaber einer Domain auch wegen einer über die Domain begangenen Rechtsverletzung geklagt werden. Eine Fotografin klagte wegen Verwendung ihrer Fotos auf einer Domain. Der Inhalt der Domain wurde von jemand anderem als dem Domaininhaber gestaltet. Der Gestalter schien auch in einem Impressum ordnungsgemäß auf (seit 2005 gilt eine Impressumspflicht für Webseiten-Inhalte). Die Klage gegen den Domaininhaber wurde daher mangels Verantwortlichkeit abgewiesen. (4 Ob 226/05x vom 24.1.2006 – Die Nacht der 1000 Rosen)

Verfall von Domainregistrierung: Wer eine Domain anmeldet, sollte diese aber jedenfalls auch verwenden. Im Fall „austrian.at“ haben die Inhaber 5 Jahre lang keinerlei Inhalte auf der Webseite präsentiert, sondern boten die Domain nur zum Kauf an. Austrian Airways klagte. Der Oberste Gerichtshof ging von einer rechtswidrigen Domainblockade aus. Eine Parallele gibt es im Markenrecht. Wer eine Marke anmeldet, aber 5 Jahre lang nicht benutzt, kann auf Löschung geklagt werden. (OGH 4 Ob 209/05x vom 8.11.2005)

Entlassung wegen Internet-Surfen am Arbeitsplatz: Die Internetnutzung durfte im Betrieb ausdrücklich nur zu dienstlichen Zwecken erfolgen, wobei darüber aufgeklärt wurde, dass jeder Zugriff auf

pornographisches Material gespeichert würde. Surft ein Schichtführer einer Fabrik, wenn auch im Nachtdienst, über mehrere Wochen hinweg und an zwei Tagen sogar bis zu 5 Stunden, rechtfertigt dies eine Entlassung. Bei ausschweifender Internetnutzung bedarf es vorher keiner Abmahnung des Arbeitnehmers, weil der Arbeitnehmer nicht darauf vertrauen darf, dass der Arbeitgeber dies duldet. Auch darf der Arbeitnehmer nicht damit rechnen, dass der Arbeitgeber, selbst wenn er eine private Internetnutzung duldet, mit dem Herunterladen umfangreicher pornographischer Dateien einverstanden ist. Der Arbeitgeber hat ein geschütztes Interesse daran, nicht mit solchen Aktivitäten in Verbindung gebracht zu werden. Bei der Entlassung ist jedoch die bisherige Beschäftigungsdauer abzuwägen. Es ist jedoch auch zu klären, ob tatsächlich anfallende Arbeit unerledigt blieb. Grundsätzlich muss der Betrieb daher von sich aus, Regelungen zur Internetnutzung festsetzen. Hier gibt es Grenzen, insbesondere ist anerkannt, dass Büroarbeitskräfte in der Pause Privattelefonate erledigen dürfen; gleiches wird für Internetnutzung gelten. Diese (deutsche) Entscheidung bestätigt erstmals, dass der Arbeitgeber auch Zensur der Internetinhalte betreiben darf. [dt Bundesarbeitsgericht 7.7.2005 – 2 AZR 581/04].

Cold Calling: Gekaufte Telefonnummern von Listbroker – dennoch Unterlassungsklage berechtigt, wenn Zustimmungserklärung zum Telefonanruf nicht in jedem Einzelfall nachweisbar: Auch wenn nur in 3 Fällen von 30.000 Telefonnummern die Zustimmung der Angerufenen nicht (mehr) nachweisbar ist, ist eine Unterlassungsklage berechtigt (sowohl von Konkurrent als auch Angerufenem). Auf die Seriosität der Quelle (gewerblicher Listbroker für Pre-call) und die mangelnde Nachprüfbarkeit oder einen verzeihbaren Irrtum kommt es

nicht an. Der Unterlassungsanspruch ist verschuldensunabhängig [OGH 4 Ob 192/95x vom 29.11.2005].

Dasselbe wird für Email-Werbung zu gelten haben.

Produktempfehlung: Verstoß gegen Spam-Verbot durch Aufforderung zur Werbeweiterleitung durch Private an Private: Wenn ein Kunde auf der Internetseite aufgefordert wird, die Adresse eines Bekannten einzugeben, damit diesem Informationen gesendet werden können (Produktempfehlung, Newsletter-Abo-Link) und mit dem Email Werbung für einen Sonderverkauf mit bis zu 50% versandt wird (nur eine Textzeile), ist dies als unzulässige Direktwerbung zu werten [OLG Nürnberg 3 U 1084/05 – 25.10.2005].

DVD-Speicherung keine neue Verwertungsart: Die digitalen Medien haben seit jeher die Frage aufgeworfen, in wie weit es sich um neue Verwertungsarten handelt. Dies ist insbesondere in Verlagsverträgen von Bedeutung, weil der Urheber nämlich nichts übertragen haben kann, was er noch nicht gekannt hat. Betreffend einen Film, für den Videokassettenverwertung vereinbart wurde, hat das deutsche Höchstgericht BGH nun entschieden, dass die Verwertung auf DVD keine wesentliche Neuerung darstellt und den Vertrag als ausreichend angesehen. [BGH 19.5.2005 – I ZR 285/02]

➔ Deutsche und österreichische Rechtslage sind weitgehend ident. Vor einer Generalisierung dieses Urteils darf aber gewarnt werden!

Link auf Kopierschutz-Knacker unzulässig: Berichterstattung über Kopierschutz-Knack-Software sind zulässig. Wird jedoch auch noch ein Link zu einem Down-Load gesetzt, ist dies eine unzulässige Beihilfehandlung und kann untersagt werden. [OLG München 28. 7. 2005 – 29 U 2887/05]

➔ Das Herstellen von Kopierschutz-Knackern ist seit 1. 7. 2003 ausdrücklich verboten; die dt Rechtslage entspricht auf Grund einer EU-Richtlinie der österreichischen (§ 90c UrhG)!

Aufklärung über Verfügbarkeit: E-Commerce bzw. Versandhandel über Internet muss ausdrücklich bei jedem Produkt darüber aufklären, ob und wie rasch es lieferbar ist, sonst darf der Verbraucher vermuten, dass es sofort geliefert werden kann. Stimmt dies dann nicht, begeht der Anbieter einen klagbaren Wettbewerbsverstoß [BGH 7.4.2004 – I ZR 314/02]

Metatags: Nur ein kennzeichenmäßiger Gebrauch der vom Verkehr als Hinweis auf eine bestimmte Herkunft der Waren oder Dienstleistungen aufgefasst wird, ist ein Rechtsverstoß: Abgelehnt für die Verwendung der Unternehmensbezeichnung „Snow24“ als Metatag auf der Webseite „Wakeshop24“. Das gilt auch, wenn eine Bezeichnung in der URL als Subdomain aufscheint. Das Gericht lehnt den Gebrauch von Metatags in kennzeichenrechtlicher Form generell ab! [OLG Düsseldorf I-20 U 195/05 vom 14.02.2006]

Blockadeaufruf über Internet stets rechtswidrig. Die Klägerin bietet ein Programm zum Download an, das unter anderem eine Funktion enthält, die nach freien Domainnamen sucht. Damit arbeitet die EDV des Nutzers für die Klägerin. Die Beklagte hat im Internet dazu aufgerufen, durch massenhafte Downloads den Server der Klägerin zu stören. Ein reiner Boykottaufruf ist grundsätzlich rechtswidrig. Das Betreiben eines Internetforums ist eine unternehmerische Tätigkeit. [LG Hamburg 324 O 721/05 vom 2.12.2005]

Rücktrittsrecht bei E-Bay-Versteigerung: Versteigerungen bei E-Bay gelten nunmehr auch nach den ersten österreichischen Gerichtsentscheidungen nicht als echte Versteigerungen, bei denen nach dem KSchG ein Rücktritt ausgeschlossen wäre. Wenn man einem Anbieter daher nachweisen kann, dass er bereits wiederholt gleichartige Artikel verkauft hat, muss sich dieser wie ein Unternehmer behandeln lassen und es kann ein Rücktrittsrecht ausgeübt werden. Dieses gilt 7 Werktage ab Erhalt der Ware, wobei eine Belehrung erfolgen muss. Ohne Belehrung

über das Rücktrittsrecht gilt eine Frist von 3 Monaten. [BG Wr. Neustadt, Urteil vom 15.5.2006, 2 C 569/06]

Newsletter-Versand mit offen gelegter Adressatenliste, nur innerhalb geschlossener Benutzergruppe (zB Firma zulässig), sonst liegt Datenschutzverstoß vor. Durch die Indiskretion erhielt die Klägerin in weiterer Folge ca. 2000 Emails. Eine Abwehrobliegenheit zB durch Spamfilter ist kein tauglicher Einwand für den Beklagten. [OLG Düsseldorf, I-15 U 45/06 vom 24.5.2006]

Bonitätsdaten: Ein Unternehmer kann verlangen, dass ihm die Empfänger der ihn betreffenden Bonitätsdaten genannt werden, damit er die Rechtmäßigkeit der Übermittlung beurteilen und das Verhalten der Empfänger im Geschäftsverkehr vorhersehen kann. Dies gilt nicht für übliche Daten im Direktmarketing. [DSK 15.2.2005 K120.981]

➔ Die Empfänger von Bonitätsdaten müssen gespeichert und bekannt gegeben werden! Datenbankkonzepte sind dementsprechend (um) zu erstellen.

Rating: Die Herkunft von Daten für Ratings und die Methode der Erstellung muss nicht offen gelegt werden, wenn die Auskunft selbst der Schöpfer des Ratings ist. [DSK 15.2.2005 K120.981]

Konzernreporting: Datenübermittlung im Konzern von Personaldaten zulässig, wenn keine Einzelpersonalmaßnahmen oder sonstige personenbezogene Auswertungen erfolgen. Nach jahrelanger Rechtunsicherheit hat die Datenschutzkommission erstmals mehrere Anträge für Personaldatenübermittlung außerhalb der EU genehmigt. Während der Datenexport mit dem von der EU-Kommission genehmigten Standardmustersvertrag erledigt war, war der Hauptstreitpunkt, ob die Datenweitergabe und wenn, in welchem Umfang von Personaldaten zwecks Konzernreporting zulässig ist. Die Datenschutzkommission stand dem immer negativ gegenüber. Die nunmehr ersten Entscheidungen zeigen eine Ände-

rung der Position. Auch für Datenweitergabe innerhalb der EU sind die neuen Entscheidungen, in denen nachzulesen ist, welchen Inhalt und welche Form die Datensätze haben dürfen, von großer Bedeutung [DSK K178.211 vom 10.5.2006].

Insbesondere ist eine Datenübermittlung für die Koordinierung der Mitarbeiterauslastung bei weltweiten Einsätzen zulässig [DSK K178.209 vom 8.3.2006].

Übermittlung von Personaldaten zwecks Erbringung von Personalverwaltungs- und Buchhaltungsdienstleistungen sind ebenso zulässig, wenn die einschlägigen Mustererklärungen abgegeben werden. Dienstleistung bedeutet aber, dass keine inhaltliche Nutzung der Daten erfolgen darf, sondern nur „Rechenleistung“ erbracht wird [DSK K178.213], hierbei dürfen Daten ehemaliger Beschäftigter nicht überlassen werden [DSK K178.182]. Personaldaten von Bewerbern, die noch kein Rechtsverhältnis zum Konzern haben, dürfen nur mit deren Zustimmung im Einzelfall übermittelt werden [K 178.182 vom 5.4.2006]

Datensicherheit: § 14 DSGVO statuiert nur Verpflichtungen des Auftraggebers, Maßnahmen zur Wahrung der angemessenen Datensicherheit zu ergreifen, gibt aber kein subjektives Recht an den Betroffenen auf Einhaltung (und Durchsetzung bei der DSGVO) und insbesondere kein Recht auf Auskunft über reine Protokoll-daten. [DSK 2.8.2005 K121.038]

➔ Kommt es wegen mangelnder Datensicherheit zu Schäden, besteht aber eine Haftung! Bei der hiesigen Entscheidung geht es nur um die Auskunftspflicht.



Mag. Ralph Kilches ist selbständiger Rechtsanwalt in Wien und berät im Bereich Internet, IT- Software und Urheberrecht
email: anfrage@ra-kilches.at

Die wichtigsten Neuerungen durch das UGB

Mit 1. Jänner 2007 wird das Handelsrechts-Änderungsgesetz, BGBl. I Nr 120/2005 in Kraft treten und das österreichische Handelsrecht einer umfassenden Modernisierung unterziehen. Dabei kommt es neben der Umbenennung des HGB in „Unternehmensgesetzbuch“ (UGB) auch zu Änderungen in anderen Gesetzen. Hier einige der interessantesten Änderungen:

Der neue Unternehmensbegriff

Mit dem neuen UGB wird der im HGB verwendete Grundtatbestand des „Kaufmanns“ durch jenen des „Unternehmers“ ersetzt. Es gibt drei Möglichkeiten, ein Unternehmer im Sinne des neuen UGB zu sein:

- ❶ **Man betreibt ein Unternehmen, also eine auf Dauer angelegte Organisation selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeit**, mag sie auch nicht auf Gewinn gerichtet sein (§ 1 UGB).
- ❷ Verschiedene Rechtsträger gelten laut UGB als **Unternehmer kraft Rechtsform**. Dies gilt konkret für (§ 2 UGB): Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, Sparkassen, Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigungen (EWIV), Europäische Gesellschaften (SE) und Europäische Genossenschaften (SCE).
- ❸ Personen, die (wenn auch zu Unrecht) im Firmenbuch eingetragen sind und unter ihrer Firma handeln, gelten als **Unternehmer kraft Eintragung** (§ 3 UGB).

Wer ist also Unternehmer?

- ➔ bei einem Trafikanten, einem Friseur oder auch einem selbständigen SW-Hersteller handelt es sich jeweils um

Unternehmer, da sie eine auf Dauer angelegte Organisation selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeit – also ein Unternehmen – betreiben (Fallgruppe 1)

- ➔ neben Kapitalgesellschaften gelten zB auch Wassergenossenschaften oder Banken als Unternehmer kraft Rechtsform (Fallgruppe 2; nicht aber: OG, KG, Privatstiftungen, Vereine)

Konsequenzen für die öffentliche Hand

Nationale Interessensvertretungen wie zB die Wirtschaftskammer Österreich oder andere Institutionen der öffentlichen Hand gelten zwar oft nicht als Unternehmer im Sinne der §§ 1 bis 3 UGB. Gemäß § 343 UGB gelten die Bestimmungen des vierten Buches (§§ 343 bis 454 UGB, „Unternehmensbezogene Geschäfte“), aber nicht nur für Unternehmer im Sinne des UGB, sondern **auch für sämtliche juristischen Personen des öffentlichen Rechts**. Die Regelungen des vierten Buches (also zB die Bestimmungen zu Mängelrüge, Sorgfaltspflichten oder Schadenersatz) finden somit praktisch nur auf Konsumenten und Idealvereine keine Anwendung.

Neuregelung der Pflicht zur Mängelrüge

Bei beidseitig unternehmensbezogenen Geschäften hat der Käufer gemäß § 377 UGB dem Verkäufer jene Mängel binnen **angemessener Frist** (bisher: „unverzüglich“) anzuzeigen, die er bei ordnungsgemäßigem Geschäftsgang nach Ablieferung durch Untersuchung festgestellt hat oder feststellen hätte müssen. An der gängigen Rechtsprechung, die schon bisher eine Frist von 14 Tagen als angemessen erachtete, wird die Neuformulierung aber wohl nichts ändern. Unterlässt der Käufer die Anzeige, verliert er seine Ansprüche auf Gewährleistung, Schadenersatz oder Irrtumsanfechtung.

Bemerkenswert ist jedenfalls, dass die Bestimmungen zur Mängelrügepflicht nach dem neuen UGB nicht mehr nur für Kaufverträge gelten, sondern auch für **„Werkverträge“** über die Herstellung körperlicher beweglicher Sachen“ sowie für **„Tauschverträge“** über körperliche bewegliche Sachen“ (§ 381 Abs 2 UGB). Im Zusammenhang mit IT-Verträgen stellt sich hier die Frage, ob die Rügepflicht auch bei „reinen Werkverträgen“ – wie zB der Erstellung von Individualsoftware – greift, bei denen die Herstellung einer „körperlichen Sache“ nicht so evident ist (den Erläuterungen zur Regierungsvorlage ist nur zu entnehmen, dass „die Herausarbeitung weiterer Analogien durch Lehre und Rechtsprechung [...] nicht behindert werden“ soll).

„Verkürzung über die Hälfte“ nun auch für Unternehmer

Künftig ist es auch Unternehmern möglich, sich darauf zu berufen, dass der Wert der erhaltenen Gegenleistung nicht einmal die Hälfte des Wertes der eigenen Leistung beträgt („Verkürzung über die Hälfte“, § 934 ABGB) und dementsprechend die Aufhebung des Vertrages zu fordern. Es bleibt den Unternehmen allerdings unbenommen, diese Regelung vertraglich auszuschließen.

Weitere Änderungen

- ➔ verpflichten sich mehrere Unternehmer gemeinsam zur Erbringung einer teilbaren Leistung, begründet dies im Zweifel eine **Gesamtschuld** (§ 348 UGB).
- ➔ Bei beidseitigen Unternehmergebüden umfasst der zu ersetzende Schaden auch den **entgangenen Gewinn** (§ 349 UGB).
- ➔ Vertraglich festgelegte Konventionalstrafen unterliegen nun auch gegenüber Unternehmern dem **richterlichen Mäßigungsrecht** (§ 348 HGB entfällt).

- ➔ der Scheinvertreter (falsus procurator) ist künftig bei Verschulden zum Ersatz des Vertrauensschadens verpflichtet, wobei die Haftung mit dem Erfüllungsinteresse begrenzt wird (§ 1019 ABGB).
- ➔ Beim Verkauf im Versandhandel entfällt die Sonderregel, wonach die Gefahr auf den Käufer übergeht, sobald der Verkäufer die Ware an das Transportunternehmen übergeben hat. Ebenso

entfällt der Ausschluss des Rücktrittsrechts beim Kreditkauf (Art 8 Nr 20 und 21 EVHG).

- ➔ Bei Bauverträgen kann der Werkunternehmer vom Werkbesteller ab Vertragsabschluss künftig eine **Sicherstellung** in der Höhe von 20% des vereinbarten Werklohns verlangen (ist ein Vertrag innerhalb von drei Monaten zu erfüllen, sogar 40%). Dieses Recht kann vertraglich nicht

ausgeschlossen werden, gilt aber nicht gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie gegenüber Verbrauchern (§ 1170 b ABGB).



Dr. Markus Zehentner (LL.M)
EDV Concept Technisches
Büro für Informatik GmbH

ADV-Mitglied MP2 ITSolutions erhält als erstes Unternehmen in Österreich die Bildungszertifizierung

M P2 ITSolutions mit Standorten in Wien und Weitra und die Firma Beko sind österreichweit die beiden ersten Unternehmen, die sich erfolgreich dem Prozess der Bildungszertifizierung unterzogen haben.

Um das Bildungszertifikat zu erlangen, musste das EDV-Unternehmen MP2 einen umfangreichen Zertifizierungsprozess durchlaufen, der auch ein ausführliches Audit durch eine Expertenkommission einschließt. Durch sein ausgefeiltes Personalentwicklungskonzept, für das MP2 im letzten Jahr schon mit dem Staatspreis ausgezeichnet wurde, konnte MP2 die definierten Kriterien an den Bildungsprozess im Unternehmen problemlos erfüllen: Erhebungen zum Wissensstand der Mitarbeiter, die Sicherung von Regelmäßigkeit, Bedarfsorientierung und Qualität der Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, Feedback zu den Bildungsbausteinen sowie eine umfassende Dokumentation sämtlicher Prozesse in diesem Bereich sind für MP2 eine Selbstverständlichkeit.

Mit dem Qualitätsgütesiegel „Bildung“ werden jedoch nicht nur die gegenwärtigen Leistungen von MP2 ausgezeichnet. Vielmehr ist es auch eine Verpflichtung zur laufenden Qualitätssicherung in der Zukunft. Verlängerungsaudits, die künftig

im Abstand von drei Jahren durchgeführt werden, und Überwachungsaudits, die noch häufiger stattfinden können, bieten einen Ansporn, auch in Zukunft bei der Aus- und Weiterbildung immer auf dem letzten Stand zu sein.

„Die Weiterentwicklung unseres Unternehmens führt über die Aus- und Fortbildung unserer Mitarbeiter. Durch Bildungsmaßnahmen wird essentielles fachliches, methodisches und soziales Wissen für unser Unternehmen aufgebaut. Gerade im Dienstleistungssektor definiert sich die Produktqualität durch die Kompetenz

der Mitarbeiter“ erklärt die Geschäftsführerin Mag. Gerlinde Pascher den hohen Stellenwert der Personalentwicklung bei MP2: „Durch die Zertifizierung haben wir sichergestellt, dass wir nicht nur nach unserem eigenen Verständnis innovative Konzepte umsetzen, sondern dass dies auch nach objektiven Kriterien der Jury der Fall ist.“

Weitere Informationen zur Bildungszertifizierung sowie zum Leistungsspektrum von MP2 sind auf www.bildungszertifizierung.at und www.mp2.at zu finden.

(pi)

e_practice_day 2006

findet vom 6.- 7. November 2006 erstmalig in der WKO in Wien statt

Erstmalig wird heuer der e_practice_day in der Wirtschaftskammer Österreich und somit auf Bundesebene stattfinden. Neben den bisherigen Kooperations- und Medienpartnern wird der e_practice_day '06 gemeinsam mit dem Verband Österreichischer Wirtschaftsakademiker (VÖWA), der Wirtschaftskammer Österreich (WKO), dem WIFI Österreich sowie der AUSTRIA-PRO durchgeführt.

Die Anmeldung zum e_practice_day '06 ist jederzeit kostenlos unter www.e-practice-day.at möglich. Weiterführende Informationen (samt dem ausführlichen Programm) können der dort verfügbaren Einladung entnommen werden.

Aktuelle ADV-Veranstaltungen

Outlook im Office professionell nutzen Aufgaben- und Terminmanagement, Mailkommunikation, Groupware-Funktionen, Optimierung, ...	Dipl.-Hdl. Ernst TIEMEYER, Ing. Wolf HENGSTBERGER	9.–10. 10.	Wien	Seminar
Web-Analyse & Controlling: Erfolgsoptimierung im Internet 15% Rabatt für ADV-Mitglieder	Siegfried STEPKE	10. 10.	Wien	Seminar
Rechtsneuigkeiten bei Datenschutz, E-Commerce und Internetrecht	RA Mag. Ralph KILCHES	11. 10.	Wien	Info- Abend
Google AdWords in der Praxis – Suchmaschinenmarketing 15% Rabatt für ADV-Mitglieder	Siegfried STEPKE	12. 10.	Wien	Seminar
IT-Strategien entwickeln und IT-Architekturen managen Wie Sie neue IT-Lösungen überzeugend planen, einführen und kontrollen	Dipl.-Hdl. Ernst TIEMEYER	12.–13. 10.	Wien	Seminar
Sicheres Teleworking Geschützter Remotezugriff auf sensible Firmendaten trotz Risikofaktor Notebook	Dr. Manfred WÖHRL, DI (FH) Andreas WEILER	17. 10.	Wien	Seminar
Firewalling Verschiedene kommerzielle Produkte und Open Source-Alternativen im Vergleich	Dr. Manfred WÖHRL, DI (FH) Andreas WEILER	18. 10.	Wien	Seminar

ADV-Interessenerhebung:

Machen Sie mit und gewinnen Sie!

Gerade in den Themenbereichen „Informations- und Kommunikationstechnologien“ ist lebenslanges Lernen ein „MUSS“. Wir kommen dabei Ihren Bedürfnissen entgegen!

Machen Sie mit bei unserer Online-Interessenerhebung unter <http://www.adv.at/umfrage/umfrage.htm>. Ihre Antworten werden dann bei unserer Veranstaltungsplanung berücksichtigt. Als „Dankeschön“ erhalten Sie einen Gutschein über EUR 50,-, einlösbar bis Ende 2007 bei der Buchung einer kostenpflichtigen ADV-Veranstaltung!

Redaktionschluss für die „ADV-Mitteilungen 5/2006“:

10. November 2006

*Helfen Sie bitte mit, auch mit den
„ADV-Mitteilungen“ einen
Informationsaustausch unter den
Mitgliedern zu ermöglichen.
In diesem Sinn sind Ihre Beiträge
sehr willkommen!*

IMPRESSUM:

Medieninhaber: ADV Handelsges.m.b.H.

Herausgeber: Arbeitsgemeinschaft für Datenverarbeitung (ADV)

Redaktion: Mag. Johann Kreuzeder, Generalsekretär der ADV

Alle: 1010 Wien, Trattnerhof 2

DVR: 0119911

Vervielfältigung: Wiener Zeitung, Digitale Publikationen, Wiedner Gürtel 10, 1040 Wien

Namentlich gezeichnete Beiträge geben die Meinung des Autors wieder und müssen sich nicht unbedingt mit der Auffassung der ADV decken.

ADV-Bürostunden: Montag bis Donnerstag 8.30–17 Uhr, Freitag von 8.30–14 Uhr

Telefon: (01) (int. ++43-1) 5330913, Fax: DW 77, e-mail: office@adv.at,

URL: <http://www.adv.at>